

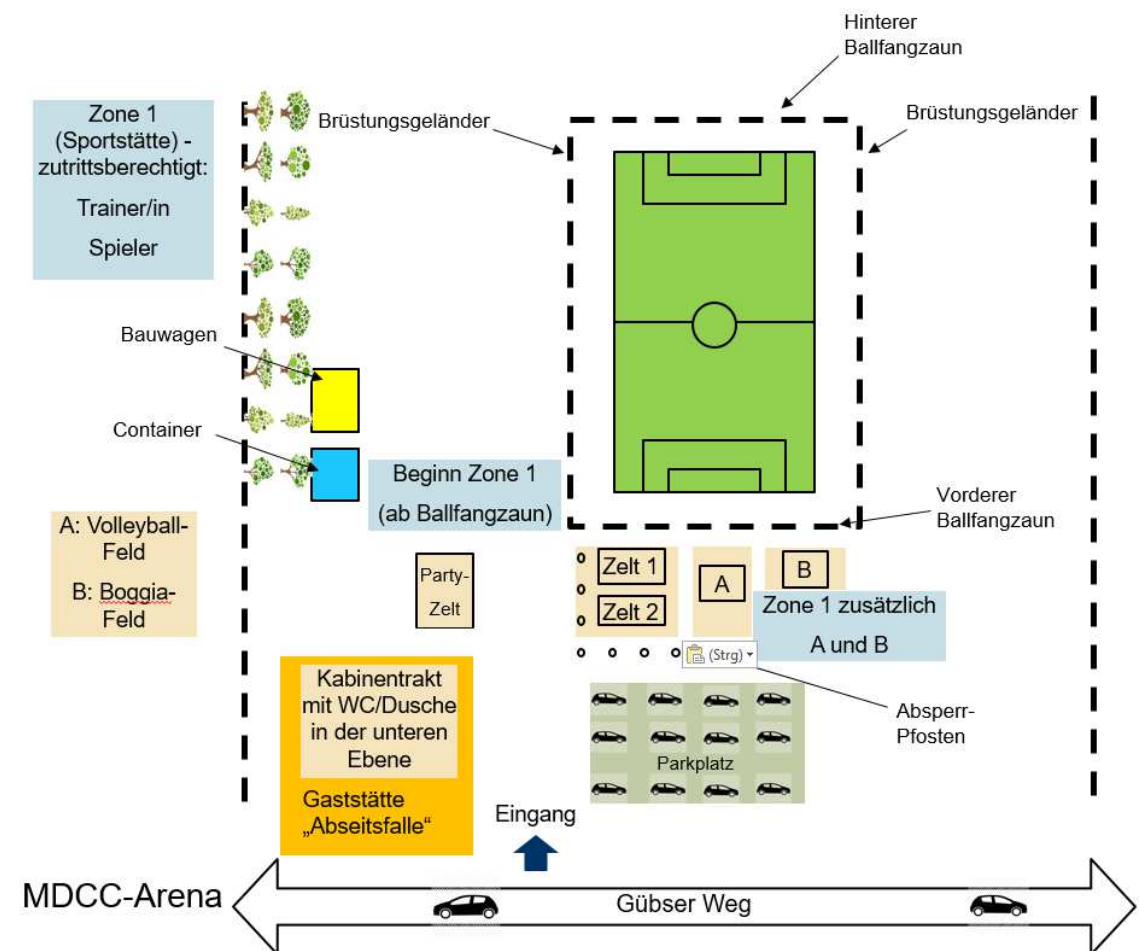


## Hygienekonzept für den organisierten Trainingsbetrieb (Stand 08. Mai 2021)

Am Samstag, 08. Mai 2021, tritt die Zwölfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft, gilt aber in der Stadt Magdeburg erst ab Sonntag, 09. Mai 2021: Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes treten am Sonntag, den 9. Mai 2021, außer Kraft.

### 1. Allgemeine Grundlagen

Auf dem Gelände des Gübser Weg 35 befindet sich der Sportplatz sowie die Gaststätte „Abseitsfalle“. Um einen reibungslosen Trainings- als auch Gaststättenbetrieb unter den derzeitigen Gegebenheiten gewährleisten zu können, wird die Sportstätte wie folgt definiert: Die Sportstätte des Geländes Gübser Weg beginnt ab dem vorderen Ballfangzaun und umfasst zusätzlich das Volleyball-Feld (A) und das Boggia-Feld (B):



Die Regelungen dieses Konzeptes gelten für den organisierten Sportbetrieb im Freien für die Nutzung des Fußball-, Volleyball- und Boggia-Feldes (definiert als Sportstätte, im Folgenden Sportstätte oder Zone 1 benannt) und der darauf trainierenden Mannschaften. Sämtliche Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen/Männer/Diverse. Der besseren Lesbarkeit willen wird jedoch nur die männliche Form verwendet.



## **SV Aufbau/Empor Ost Magdeburg e.V. SSV Besiegdas 03 Magdeburg e. V.**



Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist auf dem gesamten Gelände des Gübser Weg 35 durchgängig sichergestellt. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich die mögliche Außenbewirtung der Gaststätte dar. Hier gelten die Regelungen §6, Absatz (7) der 12. SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kinder und Jugendliche von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten gebracht/abgeholt, so ist hierfür der Parkplatz zu nutzen.

Das Holen und Bringen im Pkw sollte jeweils nur für das Kind/die Kinder aus dem eigenen Hausstand erfolgen. Auf Fahrgemeinschaften, die mit Kindern und Jugendlichen anderer Hausstände gebildet werden, sollte möglichst verzichtet werden.

Das Zuschauen beim Training ist nicht erlaubt, so dass, auch wenn Kinder und Jugendliche gebracht/abgeholt werden, die Eltern dem Training nicht beiwohnen.

Es werden alle Trainings-Teilnehmer und Erziehungsberechtigte im Vorfeld über dieses Hygienekonzept informiert. Durch Teilnahme am Trainingsbetrieb wird die Einhaltung dieses akzeptiert und stillschweigend versichert, dass die hierin beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden.

Spieler und Trainer mit Symptomen einer Covid19-Erkrankung, wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber u.a. dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Gelände Gübser Weg nicht betreten.

Die Nichteinhaltung der beschriebenen Maßnahmen und/oder Regelungen führt zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb und/oder einem Verweis vom Sportplatz-Gelände. Gleiches gilt bei einem Widerspruch gegen das vorliegende Hygienekonzept bzw. ein Betretungsverbot des Sportplatz-Geländes bei vorherigem Widerspruch.

Verstöße gegen (einzelne) Regelungen dieses Konzeptes können u. a. die Untersagung des Trainingsbetriebes der Mannschaft, deren Teilnehmer oder Trainer, die den Verstoß zu verantworten haben, nach sich ziehen. Eine entsprechende Sanktionierung erfolgt nach vorheriger Abstimmung durch die Vorstände der beiden verantwortlichen Vereine.



# SV Aufbau/Empor Ost Magdeburg e.V. SSV Besiegdas 03 Magdeburg e. V.



## 2. Organisatorisches rund um den Trainingsbetrieb

Auf der Sportstätte trainieren maximal 2 Gruppen á 25 Personen. In dieser Anzahl inbegriffen sind die Trainer sowie auch vollständig geimpfte oder genesene Personen nach §1, Absatz (4), Punkt 2 und 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV. Am Trainingsbetrieb nehmen nur Vereinsmitglieder des jeweiligen Vereins teil.

Trainingseinheiten sind nur durch Trainer, Betreuer oder Verantwortliche (im Folgenden nur Trainer genannt) durchzuführen, die

- a) für den Fußball auf einer der gültigen Spielberechtigungslisten des trainierenden Vereins aufgeführt sind oder
- b) für Volleyball oder Boggia als entsprechend Verantwortliche des Bereiches beim Verein geführt werden.

Diese sind für die Einhaltung aller Maßgaben und Maßnahmen der 12. SARS-CoV-2-EindV sowie des Hygienekonzeptes verantwortlich. Bei Verstößen können durch den jeweiligen Verein Maßnahmen und Sanktionen sowie mögliche Schadensersatzansprüche (insbesondere etwaige Regressnahmen) erhoben werden.

Ist keine berechtigte Person für die Leitung des Trainings vor Ort, so kann nicht trainiert werden.

Trainer dürfen die Trainingsstätte nur betreten und das Training nur leiten, wenn sie ein negatives Testergebnis nach einer Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV (PCR-Test, Schnelltest oder Vor-Ort-Selbsttest) vorweisen können, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 besteht. Sie haben ihre Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Für die Durchführung des Vor-Ort-Selbsttest gilt: Dieser ist in Anwesenheit mind. eines Verantwortlichen des Vereins, der nicht der Trainer selbst sein kann, oder einer von ihm beauftragten Person unter Bezeugung einer weiteren Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, durchzuführen und mit Unterschrift aller zu dokumentieren.

Die Trainer haben im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 zugelassenen Sportbetriebs einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Dies kann z.B. durch das Führen einer Teilnehmerliste in Papierform unter Wahrung der Anforderungen an die notwendigen Daten (Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Trainings-Teilnehmer) als auch durch Nutzung einer App (z.B. Corona-Warn- oder Luca-App) erfolgen. Je nach Vorhandensein der Voraussetzungen ist auch eine Kombination möglich. Der Anwesenheitsnachweis, egal in welcher Form, ist für den Zeitraum von 4 Wochen vorzuhalten und bei Bedarf/Anforderung (Auftreten einer Covid19-Infizierung) an das zuständige Gesundheitsamt zu übergeben. Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist wird der Anwesenheitsnachweis durch das Trainerteam vollständig vernichtet.



# SV Aufbau/Empor Ost Magdeburg e.V. SSV Besiegdas 03 Magdeburg e. V.



Im Kabinentrakt stehen die Toiletten inkl. Waschbecken (hier wird zusätzlich Händedesinfektion vorgehalten) zur Nutzung zur Verfügung. Zudem können die Duschen genutzt werden. In den Duschen darf nur jede zweite Dusche genutzt werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Duschköpfe der anderen (nicht nutzbaren) Duschen entfernt werden.

Auf Grund der Größe und der örtlichen Gegebenheiten des Kabinentraktes dürfen sich dort maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten, 2 davon in den WC- und Duscbereichen.

Die Nutzer haben auf allen Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen nach Satz 1 der Verordnung medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Duschen im Dusch-/WC-Bereich.

Die Kabinen stehen somit für eine Nutzung nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen. Ein Umziehen vor und nach einer Trainingseinheit kann in den Zelten 1 und 2 zwischen Parkplatz und Zone 1 erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass sich maximal 10 Personen in einem Zelt aufhalten dürfen. Auch in diesen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

Hinweis- und Verbotsschilder zur Kenntlichmachung der Einschränkungen sowie der maximalen Personenzahl sind an den einzelnen Eintrittsbereichen angebracht.

Die Gesamtzahl der Personen, die sich auf dem Gelände des Gübser Weg befinden und mit dem Trainingsbetrieb unmittelbar in Zusammenhang stehen, wird auf 200 begrenzt. Hierzu zählen die Trainingsteilnehmer, Trainer sowie Eltern/Erziehungsberechtigte, die Trainingsteilnehmer zum Training bringen/vom Training abholen.

Bei einem Betrieb der gastronomischen Einrichtung auf dem Vereinsgelände nach §6, Absatz (2) der 12. SARS-CoV-2-EindV ergibt sich die Gesamtzahl der sich auf dem Gelände befindlichen Personen aus der Summe der Gesamtpersonenzahl des Trainingsbetriebes und der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Personen und zusätzlich der Gesamtpersonenzahl der Nutzung des gastronomischen Angebotes.

### **3. Hygienemaßnahmen**

Händedesinfektion und Papierhandtücher werden für jede Gruppe im Materiallager- bzw. aufbewahrungsplatz des jeweiligen Vereines zur Nutzung vorgehalten und können bei Bedarf durch die Trainer an die Teilnehmer ausgegeben werden. Zusätzlich werden diese auch im Dusch- und WC-Bereich vorgehalten.

Dusch-Armaturen sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren, zusätzlich ist der Dusch- und WC-Bereich nach Nutzung durch Personen einer Mannschaft vollständig zu reinigen und zu lüften.

Trainingsgeräte werden ausschließlich durch die Trainer aufgestellt und aufgebaut. Alle genutzten Trainingsgeräte, so auch die genutzten Bälle werden nach jedem Training desinfiziert.



# SV Aufbau/Empor Ost Magdeburg e.V. SSV Besiegdas 03 Magdeburg e. V.



#### 4. Schlussbestimmung

Das Hygienekonzept gilt so lange die Bedingungen der Notbremse §28b des Infektionsschutzgesetzes nicht vorliegen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeit der Verordnung.

Überschreitet die Stadt Magdeburg an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Werktag zusätzliche, im Gesetz bundeseinheitlich festgeschriebene, Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind im § 28b des Infektionsschutzgesetzes zu finden. Das Gesetz gilt so lange, wie der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

Tritt dieser Fall ein, so gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wieder das Hygienekonzept mit Stand 22. April 2021.